

Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



Auskunft erteilt: Horst Wiesch
Telefon: 04252/391-311

Datum: 07.12.2006

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0010/06

öffentlich

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	20.12.2006
Samtgemeinderat	20.12.2006

Betreff:

Kündigung der Mitgliedschaft im Wegezweckverband

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kündigt die Mitgliedschaft im Wegezweckverband zur Fristwahrung zum 31. 12. 2006.

Sachverhalt/Begründung:

Der Wegezweckverband wurde bereits vor der Gebietsreform 1974 gegründet und bis vor einem Jahr waren die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Mitglied im Verband. Nach der neuen Satzung konnten nur noch die Samtgemeinden Mitglied sein. Bereits vor Änderung der Satzung gab es eine lange Diskussion über die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes. Bei Gründung des Wegezweckverbandes war es das Ziel, den Straßen- und Wegebau für seine Mitglieder zu erledigen, da diese seinerzeit nicht über das nötige Fachwissen verfügten. Mittlerweile hat sich dies erheblich geändert. Einige Mitglieder, so auch die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, verfügen über eigene Tiefbauabteilungen und erledigen die täglichen Aufgaben des Straßen- und Wegebaus selbst. Lediglich größere Planungsaufgaben werden dem Verband übertragen. Die Gemeinden Stuhr und Weyhe, aber auch andere Mitglieder des Wegezweckverbandes haben in den vergangenen Jahren nur sehr wenige oder gar keine Aufträge an den Verband erteilt. Deshalb ist die Diskussion darüber entbrannt, ob es überhaupt noch diesen Verband geben muss.

Die Forderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nach Änderung der Rechtsform im Laufe des Jahres 2006 ist aus vielen Gründen nicht umgesetzt worden. Anfangs wurde die Rechtsform Anstalt öffentlichen Rechts geprüft, zuletzt die Gründung einer GmbH.

Die Rechtsformänderung wurde wegen der bestehenden Personalübernahmeverpflichtung angestrebt. Bei einer Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder das vorhandene Personal zu übernehmen. Z. Z. sind etwa 10 Personen beschäftigt.

Die Prüfung einer Umwandlung hat ergeben, dass die Übernahmeverpflichtung auch auf eine neue Rechtsform übergehen würde. Wegen übriger Nachteile (z. B. Steuerpflicht bei der GmbH) besteht im Mitgliederkreis keine Bereitschaft mehr zur Gründung eines neuen Unternehmens für die bisher vom WZV übernommenen Aufgaben.

Als Konsequenz aus dieser Lage wird nun die Gemeinde Stuhr die Mitgliedschaft kündigen. Neben Stuhr hat auch Hoya eine Kündigung signalisiert. Auch in der SG Bruchhausen-Vilsen wurde diese Möglichkeit ins Auge gefasst. In Weyhe wird das ebenso diskutiert.

Welche Auswirkungen hätte eine Kündigungswelle?

1. Die Kündigung an sich beendet die Mitgliedschaft mit Ablauf des folgenden Jahres. Wegen der grundsätzlich für alle Mitglieder geltenden Personalübernahme-verpflichtung dürfte ein weiter bestehender Verband das durch einen Austritt sich ergebende Risiko berechnen und abgedeckt verlangen. Die Satzung sieht hierfür allerdings keine Regelung vor, sie müsste aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden. Ob das möglich wäre, ist schwer abzuschätzen. Die Verwaltung geht davon aus, dass bei Kündigung keine Abstandszahlung verlangt werden kann. Eine Auszahlung eines Anteils an der Rücklage ist jedoch von vornherein auszuschließen. Die verbleibenden Mitglieder dürften in der Lage sein, den Verband wie bisher weiter zu führen, weil sie auch bisher dafür gesorgt haben, dass Aufträge erteilt wurden.
2. Wenn neben Stuhr auch weitere Mitglieder kündigen wird das einen Domino-Effekt auslösen. Es ist zu vermuten, dass die kleinen Samtgemeinden aus dem Landkreis Nienburg ebenfalls kündigen. Ob die restlichen Mitglieder (insbesondere Twistringen, Bassum, Harpstedt und Syke haben das größte Interesse an einem Fortbestand des WZV) den Verband weiter betreiben würden, ist nicht bekannt.
3. Wenn die Kündigungen dazu führen werden, dass eine Auflösung des Verbandes erfolgt, werden auch die Mitglieder, die jetzt ihre Kündigung ausgesprochen haben, bis zum Ablauf des Jahres 2007 bei einer Personalübernahme beteiligt. Es ist deshalb zu vermuten, dass sich endgültig im kommenden Jahr das Schicksal des Verbandes klären wird.
4. Bei allen Überlegungen darf aus Sicht der Verwaltung nicht außer Acht gelassen werden, dass die rechtliche Situation des Verbandes mit Risiken behaftet ist. Während der Prüfung der neuen Satzung wurde festgestellt, dass die beteiligten Kommunen eigentlich sämtliche Aufgaben, die per Satzung dem Verband obliegen, auch an diesen übertragen werden müssen. Das ist bei den Kommunen mit eigenem Personal für Tiefbauaufgaben – wie hier – nicht der Fall. Die Kommunalaufsicht duldet diesen Zustand zwar, es gibt aber für die Zukunft keine Sicherheit, dass eines Tages etwas anderes gefordert wird. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass einige Leistungen des Verbandes steuerrechtlich anders bewertet werden könnten, als es bislang geschah. Es ist nicht ausgeschlossen, dass hierfür in Zukunft teilweise eine Steuerpflicht eintritt.

Da auch in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bisher überwiegend die Meinung vertreten wurde, den Verband zu verlassen, wenn Stuhr kündigt, sollte die Kündigung auch von uns ausgesprochen werden. Dies dient zumindest der Fristwahrung. Wegen der noch folgenden einjährigen Restmitgliedschaft ist dann genügend Zeit vorhanden, noch bestehende Fragen zu klären und sogar die Chance vorhanden, weiter Mitglied zu bleiben, wenn sich eine Perspektive ergeben sollte. Nach § 11 der Verbandsordnung des WZV muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Kalenderjahres.

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

ohne Anlagen